

GR Generalreglement

Änderung 2011 in roter Schrift (auf Seite 17)

RG Règlement Général

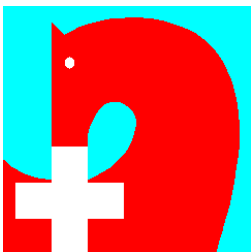
Ausgabe 2007

Stand 04.04.2011

**Änderung Ziff. 6.4
sowie Folgeänderungen im Anhang I**

Edition 2007

Etat le 04.04.2011



**Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation**

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
ALPHABETISCHES REGISTER	4
KAPITEL I: ALLGEMEINES	6
1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich.....	6
1.2 Verbindlichkeit und Unterstellung	6
1.3 Technische Reglemente und Weisungen	6
1.4 Veranstaltungen.....	6
1.5 Vorschriften für Veranstaltungen	6
1.6 Veranstaltungskalender	7
1.7 Reglementswidrige Veranstaltungen	7
1.8 Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen	7
1.9 Prüfungen	7
1.10 Resultate	7
1.11 Klassierung.....	7
1.12 Klassierung bei Disqualifikation	8
KAPITEL II: OFFIZIELLE FUNKTIONEN	8
2.1 Offizielle.....	8
2.2 Jury.....	8
2.3 Jurypräsident	8
2.4 Kompetenzen der Jury.....	8
KAPITEL III: AUSSCHREIBUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN	9
3.1 Inhalt der Ausschreibungen	9
3.2 Einreichen der Ausschreibungen	9
3.3 Genehmigung der Ausschreibungen	9
3.4 Abänderung der Ausschreibungen	9
KAPITEL IV: NENNUNGEN	9
4.1 Verantwortung	9
4.2 Form der Nennungen.....	10
4.3 Nennschluss	10
4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts	10
4.5 Abmeldung	10
4.6 Reiter-, bzw. Fahrer- und Pferdewechsel.....	10
4.7 Nachnennungen	11
4.8 Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte	11
4.9 Zurückerstattung von Nenngeld.....	11
KAPITEL V: ORGANISATION DER VERANSTALTUNG	11
5.1 Organisationskomitee	11
5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees	11
5.3 Dienste	12
KAPITEL VI: PFERDE	12
6.1 Begriffe	12
6.2 Sportregister	12
6.3 Impfungen.....	12
6.4 Doping von Pferden	12
6.5 Besitzer bzw. Eigentümer	13
6.6 Besitzerwechsel.....	13

6.7	Namenswechsel	13
6.8	Abgänge	13
6.9	Sportregistergebühren	13
6.10	Qualifikation der Pferde	13
KAPITEL VII: KONKURRENTEN		13
7.1	Qualifikation der Konkurrenten	13
7.2	Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.....	14
7.3	Brevet/Lizenz	14
7.4	Brevet-/Lizenzentzug	14
7.5	Anzug	14
7.6	Werbung	14
7.7	Humandoping	14
KAPITEL VIII: VERBANDSMASSNAHMEN		14
8.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten	14
KAPITEL IX: PROTESTE UND REKURSE		15
9.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten	15
KAPITEL X: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
10.1	Inkrafttreten	15
10.2	Veröffentlichungen.....	15
ANHANG I VERBANDSMASSNAHMEN		16
1.	Verstöße.....	16
2.	Massnahmen der Jury	17
3.	Massnahmen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit.....	18
ANHANG II PROTESTE UND REKURSE		19
1.	Gegenstand der Proteste.....	19
2.	Aktivlegitimation.....	19
3.	Form der Proteste.....	19
4.	Kostenvorschuss	19
5.	Erledigung der Proteste	19
6.	Ungültigkeit der Proteste	20
7.	Rekursrecht	20

ALPHABETISCHES REGISTER

SEITE

Abgänge Pferderegister	13
Anzug.....	14
Ausschluss von Besitzern	17 f
Ausschluss von Konkurrenten.....	17 f
Ausschluss von Pferden.....	17 f
Ausschreibungen, Kapitel III	8 f
Begriffe	12
Bussen.....	Anhang I, S. 18
Disqualifikation.....	7 sowie Anhang I, S. 18
Eintragung ins Pferderegister.....	12 f
Entzug der Lizenz	14 sowie Anhang I, S. 18
Erneuerungen der Lizenzen.....	14
Gastlizenz	13
Gültigkeit des Generalreglementes	5
Impfung der Pferde	12
Inkrafttreten.....	14
Internationale Veranstaltung	6, 13
Jury	8
Konkurrenten, Qualifikation der.....	13
Kostenvorschuss bei Protesten.....	Anhang II, S. 19
Leitungsteam der Disziplinen	6, Anhang I, S. 18 sowie Anhang II, S. 19
Lizenzen.....	14
Massnahmen der Jury.....	Anhang I, s. 17
Namenswechsel von Pferden	13
Nenngeld.....	10 f
Nennungen, Kapitel IV	9 ff
Nennungsschluss.....	10
Offizielle	8 f
Organisation, Kapitel V	11 f
Organisationskomitee	11
Pferde, Kapitel VI	12 f
Pferdepass.....	12 f
Pony.....	12
Preise.....	7, 9
Programm	10
Protest und Rekurs, Anhang II	19 f
Prüfungen	7
Qualifikation der Konkurrenten.....	13
Qualifikation, Nachweis der.....	Anhang II, S. 20
Rekurs	14 sowie Anhang II, S. 19 f
Reglemente, Technische Reglemente	16
Reglementswidrige Veranstaltung.....	7
Richter, nationale	Anhang II, S. 19
Sanitätsdienst	19
Sportregister	12 f
Startbewilligung.....	13
Startreihenfolge.....	9
Startsperre	Anhang I, S. 18
Strafbefugnisse der Jury	Anhang I, S. 17 f
Strafkompetenz der Sanktionskommission	14 sowie Anhang I, S. 17 f
Tenue (Anzug)	14
Tierarzt.....	8
Unterstellung.....	6

Generalreglement

Veranstaltung, reglementswidrige	7
Veranstaltungen	8 ff
Verstöße	Anhang I, S. 16 f
Verwarnung	Anhang I, S. 17 f
Werbung	14

KAPITEL I: ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

¹Grundlagen für das Generalreglement (GR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) bilden:

- a) die Statuten SVPS;
- b) das Organisationsreglement SVPS;
- c) das Veterinärreglement SVPS;
- d) das Generalreglement der Fédération Équestre Internationale (FEI).

²Das GR gilt für sämtliche vom SVPS betreuten Disziplinen.

1.2 Verbindlichkeit und Unterstellung

¹Jede Person oder Gruppe von Personen, jeder Verein oder Verband, der einen pferdesportlichen Anlass in den diesem GR unterstellten Disziplinen durchführt oder daran teilnimmt, ist dem GR sowie den technischen Reglementen und/oder Weisungen unterstellt und anerkennt die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.

²Jede Person oder Gruppe von Personen, die an einer internationalen Veranstaltung teilnimmt, untersteht den Statuten, Reglementen und der Rechtsordnung der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

³Der SVPS kann für internationale Veranstaltungen zusätzliche Bestimmungen erlassen.

1.3 Technische Reglemente und Weisungen

¹Für jede Disziplin besteht ein technisches Reglement und/oder eine Weisung.

²Die Leitungsteams der Disziplinen sind für das technische Reglement und/oder die Weisungen ihrer Disziplin verantwortlich.

1.4 Veranstaltungen

¹Als Veranstaltungen werden pferdesportliche Anlässe bezeichnet.

²Die Teilnahmeberechtigung wird in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen festgehalten.

1.5 Vorschriften für Veranstaltungen

¹Für sämtliche Veranstaltungen gelten folgende Vorschriften:

- die Veranstaltungen werden gemäss GR und den entsprechenden technischen Reglementen und/oder Weisungen durchgeführt;

- sämtliche von der Mitgliederversammlung des SVPS beschlossenen Gebühren, Abgaben sowie Durchführungsrechte müssen gemäss Gebührenordnung bezahlt werden.

1.6 Veranstaltungskalender

¹Der SVPS erlässt jährlich Weisungen für das Erstellen des Veranstaltungskalenders des SVPS.

1.7 Reglementswidrige Veranstaltungen

¹Als reglementswidrige Veranstaltung wird jede Veranstaltung bezeichnet, welche dem GR unterstellt ist, aber die Bedingungen einer Veranstaltung gemäss Pt. 1.4 und 1.5 nicht erfüllt.

²Personen oder Vereine, die eine reglementswidrige Veranstaltung organisieren, Offizielle sowie Konkurrenten und Eigentümer, deren Pferde an einer solchen teilnehmen, begehen einen Verstoss und werden bestraft.

1.8 Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen

¹Nicht als reglementswidrige Veranstaltungen gelten interne Anlässe eines Vereins, die ausschliesslich den Mitgliedern des organisierenden Vereins vorbehalten sind.

²Trainings gelten nicht als Veranstaltungen, sofern kein Klassement erstellt wird und keine Preise abgegeben werden.

³Zuchtprüfungen wie Feldtests, Leistungsprüfungen und Halterprüfungen gelten nicht als Veranstaltungen. Ausnahme: Prüfungen Promotion CH.

1.9 Prüfungen

¹Die Prüfungen werden in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen definiert.

1.10 Resultate

¹Der SVPS erfasst die Resultate gemäss den Vorgaben der technischen Reglemente und/oder der Weisungen.

1.11 Klassierung

¹Für jede Prüfung wird ein Klassement erstellt. Einzelheiten werden in den Technischen Reglementen und/oder in den Weisungen geregelt.

²Die Statistik von 30% der Gestarteten ist durch die Geschäftsstelle zu erfassen.

1.12 Klassierung bei Disqualifikation

¹Wird die für ein klassiertes Pferd verantwortliche Person und/oder deren Pferd aus irgendeinem Grund disqualifiziert, so bleibt der betreffende Rang unbesetzt.

²Für die Schweizermeisterschaften und für die Meisterschaften der Regional- und Kantonalverbände als auch für die Qualifikationsprüfungen für diese Meisterschaften gilt, dass das in der Rangordnung nachfolgende Paar an die Stelle des disqualifizierten Paares rückt unter entsprechendem Nachrücken der weiteren Paare.

KAPITEL II: OFFIZIELLE FUNKTIONEN

2.1 Offizielle

¹Als Offizielle gelten Personen, welche im Auftrag des SVPS an einer Veranstaltung eine Funktion ausüben.

²Die Profile der Offiziellen werden in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen definiert.

2.2 Jury

¹Für jede Veranstaltung bestimmt der Veranstalter eine Jury. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jury werden in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen definiert.

2.3 Jurypräsident

¹Der Jurypräsident ist für die Einhaltung der Reglemente und/oder der Weisungen des SVPS sowie für die korrekte Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er steht der Jury vor und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury.

²Er kann die Durchführung einer Veranstaltung untersagen, falls die technischen Einrichtungen nicht genügen.

2.4 Kompetenzen der Jury

¹Die Jury hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Treffen der nötigen Massnahmen, wenn besondere Umstände vorliegen, in Absprache mit dem Präsidenten des Organisationskomitees bei Abbruch oder Absage der Prüfung/Veranstaltung;
- b) Entscheid in Streitfällen und in Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung, die sofort entschieden werden müssen und die nicht in die Kompetenz des Organisationskomitees fallen;
- c) Die Jury hat das Recht, sich jedes gemeldete Pferd zur Besichtigung vorführen zu lassen; zur Besichtigung kann der für die Veranstaltung verantwortliche Tierarzt als Sachverständiger zugezogen werden;
- d) Massnahmen gemäss Anhang I, Pt. 1 und 2.

KAPITEL III: AUSSCHREIBUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

3.1 Inhalt der Ausschreibungen

¹Die Ausschreibungen haben zu enthalten:

- a) Ort und Datum der Veranstaltung;
- b) Kategorie der Prüfungen mit Qualifikationen der Konkurrenten und Pferde sowie Teilnahmebeschränkungen;
- c) Nennschluss, Art und Zustellung der Nennung mit Adressangabe, Höhe des Nenngeldes und Art der Einzahlung;
- d) Angaben über die Preise;
- e) Angabe des Präsidenten des Organisationskomitees;
- f) Weitere Angaben gemäss den technischen Reglementen und/oder den Weisungen.

3.2 Einreichen der Ausschreibungen

¹Die Ausschreibungen sind der Geschäftsstelle SVPS einzureichen.

²Die Frist für das Einreichen der Ausschreibungen beträgt für alle Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor Nennschluss. Für diejenigen Ausschreibungen, die im Publikationsorgan des SVPS veröffentlicht werden, beträgt die Frist mindestens 14 Tage vor Redaktionsschluss der betreffenden Ausgabe des Publikationsorgans des SVPS.

3.3 Genehmigung der Ausschreibungen

¹Die für die Genehmigung der Ausschreibungen verantwortliche Instanz ist in den technischen Reglementen und/oder Weisungen definiert. Mit ihrer Genehmigung bestätigt sie die reglementarische Konformität der Ausschreibungen.

3.4 Abänderung der Ausschreibungen

¹Die Ausschreibungen dürfen nach ihrer Veröffentlichung nicht abgeändert werden.

²Müssen besonderer Umstände wegen die Ausschreibungen korrigiert werden, so ist dazu die Zustimmung der für die Genehmigung der Ausschreibungen verantwortlichen Instanz erforderlich. Die Änderung ist den Konkurrenten rechtzeitig und mit kurzer Begründung bekannt zu geben.

³Im Falle eindeutiger Fehler in den Ausschreibungen sind die Reglemente und/oder Weisungen massgebend, nicht die Ausschreibung.

KAPITEL IV: NENNUNGEN

4.1 Verantwortung

¹Verantwortlich für die korrekte Nennung ist diejenige Person, die das Pferd vorstellt.

4.2 Form der Nennungen

¹Die Nennungen müssen mit den vollständigen Angaben in schriftlicher Form auf den offiziellen Formularen des SVPS oder auf dem elektronischen Nennsystem des SVPS oder in einer anderen vom Veranstalter vorgeschriebenen Weise eingereicht werden.

²Die Nennungen beruhen auf den Bestimmungen der technischen Reglemente und/oder der Weisungen und müssen vollständig eingereicht werden.

³Meldet ein Konkurrent zwei oder mehr Pferde bzw. Gespanne für dieselbe Prüfung und wünscht diese in einer bestimmten Reihenfolge einzusetzen, so hat er dies bereits bei der Abgabe der Nennung anzugeben. Diese Reihenfolge ist verbindlich.

⁴Ein Pferd oder Gespann darf nicht für mehr Prüfungen gemeldet werden, als es gemäss Reglementen und/oder Weisungen effektiv eingesetzt werden darf.

4.3 Nennschluss

¹Der in den Ausschreibungen angegebene Nennschluss ist zwingend.

²Ausnahme: Muss auf einen offiziellen, von der Disziplin beschlossenen Auslandstart verzichtet werden, so können die betreffenden Konkurrenten mit der Bewilligung des Chefs der Disziplin ihre bereits im Ausland gemeldeten Pferde auch nach Nennschluss für eine Veranstaltung in der Schweiz nennen, auch wenn diese Pferde nicht mehr ins Programm aufgenommen werden können. Wird dadurch die reglementarische Höchstzahl überschritten, muss die Prüfung nicht aufgeteilt werden.

³Die gleiche Ausnahme gilt für Konkurrenten, die sich nachträglich für ein Finale der Schweizermeisterschaften oder der Regional- bzw. Kantonalverbände qualifizieren.

4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹Pro Tag und Pferd sind maximal zwei Starts möglich, an zwei aufeinander folgenden Tagen maximal drei Starts, ungeachtet der Disziplinen und des Durchführungsortes der Veranstaltung.

²Nur strengere Beschränkungen sind in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen möglich.

³Vorbehalten bleiben die Reglemente der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

4.5 Abmeldung

¹Ist ein gemeldeter Konkurrent oder ein gemeldetes Pferd aus irgendeinem Grund verhindert, an einer Veranstaltung oder an einer Prüfung zu starten, so ist die verantwortliche Person verpflichtet, dies vor der Prüfung dem Veranstalter zu melden. Im Falle höherer Gewalt kann ein Pferd bis spätestens 24 Stunden nach einer Veranstaltung schriftlich abgemeldet werden.

4.6 Reiter-, bzw. Fahrer- und Pferdewechsel

¹Der Reiter-, bzw. Fahrer- und Pferdewechsel wird in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen geregelt.

4.7 Nachnennungen

¹Nachnennungen werden in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen geregelt.

4.8 Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte

¹Das Nenngeld ist der Geldbetrag, der bezahlt werden muss, damit ein Pferd für eine Prüfung als gemeldet gilt. Im Nenngeld sind die Gebühren und Durchführungsrechte gemäss Gebührenordnung des SVPS enthalten.

²Details sind in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen geregelt.

4.9 Zurückerstattung von Nenngeld

¹Das ganze Nenngeld (**exkl. Gebühren und Abgaben**) muss vom Veranstalter auf Verlangen innert 60 Tagen nach der Veranstaltung zurückerstattet werden,

- a) im Falle der Absage der Veranstaltung oder der Prüfung;
- b) im Falle der Verschiebung der Veranstaltung aus zwingenden Gründen an alle Konkurrenten, die am neu fixierten Datum nicht teilnehmen können;
- c) im Falle der Verschiebung einer Prüfung auf einen anderen, in den Ausschreibungen nicht vorgesehenen Tag an die Konkurrenten, die am neu fixierten Datum nicht teilnehmen können, jedoch nur für die Pferde der betreffenden Prüfung;
- d) im Falle des Todes des Eigentümers, sofern das Pferd nicht eingesetzt wird;
- e) im Falle des Todes des gemeldeten Konkurrenten, sofern kein anderer Konkurrent das Pferd vorführt;
- f) im Falle des Todes des Pferdes vor der betreffenden Prüfung.

²Bei Berufung in eine offizielle Equipe ins Ausland nach bereits abgegebener Nennung in der Schweiz wird das ganze Nenngeld durch den SVPS zu Lasten der betreffenden Disziplin zurückerstattet, sofern der Konkurrent dies verlangt.

³Das Nenngeld muss nicht zurückbezahlt werden, wenn die Nennung nicht gültig ist oder wenn Pferd und/oder Konkurrent nach dem Nennschluss gesperrt sind.

KAPITEL V: ORGANISATION DER VERANSTALTUNG

5.1 Organisationskomitee

¹Für die Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung bestimmt jeder Veranstalter ein Organisationskomitee.

²Der Präsident des Organisationskomitees ist für die Veranstaltung verantwortlich.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees

¹Dem Organisationskomitee obliegen die Vorbereitung und die Durchführung sowie die Finanzierung der Veranstaltung.

²Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees gegenüber dem SVPS sind insbesondere:

- a) Einreichen der meldepflichtigen Resultate innert drei Tagen nach der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle SVPS. Die Geschäftsstelle SVPS erlässt Vorschriften über Form und Art des Einreichens;
- b) Aufbewahrung der Nennunterlagen inkl. Zahlungsbelege während mindestens sechs Monaten nach der Veranstaltung.

³Die finanzielle Verantwortung des SVPS für Veranstaltungen, die dem GR und den technischen Reglementen und/oder den Weisungen des SVPS unterstellt sind, ist ausgeschlossen.

5.3 Dienste

¹Das Organisationskomitee ist verpflichtet, einen zweckmässigen Sanitätsdienst für Notfälle zu organisieren, welcher eine rasche Betreuung der Verletzten gewährleistet.

²Zusätzlich zum Sanitätsdienst hat das Organisationskomitee den Veterinär- dienst sowie allfällige weitere Dienste gemäss den Vorgaben der technischen Reglemente und/oder Weisungen zu organisieren.

KAPITEL VI: PFERDE

6.1 Begriffe

¹Insofern in diesem Reglement nichts anderes vorgesehen ist, umfasst der Begriff „Pferd“ bzw. „Pferde“ auch die Ponys.

²*Pony*: Ponys sind Kleinpferde mit einem Stockmass bis 148 cm ohne Eisen, 149 cm mit Eisen. *Messungen*: siehe Ziff. 6.1 des Ponysportreglements
Ausnahme: siehe Ziff. 7.2 des Fahreglements.

6.2 Sportregister

¹Alle Pferde, die an Veranstaltungen teilnehmen, welche den Reglementen und/oder den Weisungen des SVPS unterstellt sind, müssen spätestens am Tag des Nennschlusses der ersten Veranstaltung, für welche sie angemeldet werden, im Sportregister des SVPS eingetragen sein.

²Die Eintragung ins Sportregister und die Ausstellung des Pferdepasses erfolgen gemäss Weisungen des SVPS.

³Die Eintragung eines Pferdes ins Sportregister ist einmalig und zeitlich unbeschränkt, sie ist aber jährlich zu bestätigen. Es ist verboten, ein bereits eingetragenes Pferd nochmals eintragen zu lassen.

⁴Der Pferdepass muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

6.3 Impfungen

¹Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Pt. 1.4 eingesetzt werden, müssen gemäss Weisungen des SVPS geimpft sein.

6.4 Doping von Pferden

¹Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Pt. 1.4 eingesetzt werden, dürfen nicht unter Einfluss von Substanzen gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** stehen.

6.5 Besitzer bzw. Eigentümer

¹Besitzer: Im Sinne des GR ist der Begriff Besitzer identisch mit dem Begriff Eigentümer gemäss Abs. 2.

²Eigentümer: Eigentümer im Sinne des GR ist diejenige Person, auf deren Namen das Pferd im Sportregister des SVPS eingetragen ist. Bei Eintragung auf mehrere Eigentümer oder auf eine juristische Person oder auf ein Pseudonym ist dem SVPS eine Ansprechperson anzugeben.

6.6 Besitzerwechsel

¹Bei Besitzerwechsel wird kein neuer Pass ausgestellt. Der Pass ist dem neuen Eigentümer zu übergeben und der Geschäftsstelle SVPS zwecks Eintragung des neuen Eigentümers innert 30 Tagen zuzustellen, sofern das Pferd weiterhin an Veranstaltungen gemäss Punkt 1.4 eingesetzt wird.

6.7 Namenswechsel

¹Bei Namenswechsel eines Pferdes ist der Pass an die Geschäftsstelle SVPS zwecks Registrierung und Eintragung des neuen Namens im Pferdepass einzusenden.

6.8 Abgänge

¹Abgänge von im Sportregister eingetragenen Pferden (Verkauf, Tod) sind vom Eigentümer der Geschäftsstelle SVPS zu melden.

6.9 Sportregistergebühren

¹Für jede Neueintragung ins Sportregister, für die Eigentümer- und Namenswechsel sowie für die jährliche Bestätigung der Eintragung ist eine Gebühr zu entrichten.

²Für die Streichung aus dem Register wird keine Gebühr erhoben.

6.10 Qualifikation der Pferde

¹Die Pferde müssen am Tage des Nennungsschlusses für eine Prüfung qualifiziert sein. Reglemente von Kantonal-, Regional- und Schweizermeisterschaften können abweichende Bestimmungen vorsehen. Bei Altersbeschränkungen ist der Jahrgang zum Zeitpunkt des Starts massgebend.

KAPITEL VII: KONKURRENTEN

7.1 Qualifikation der Konkurrenten

¹Alle Konkurrenten, die an Veranstaltungen teilnehmen, welche den Reglementen und/oder den Weisungen des SVPS unterstellt sind, müssen im Besitze eines bzw. einer vom SVPS ausgestellten Brevet bzw. Lizenz sein. Ausnahmen sind in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen vorgesehen.

²Das Brevet bzw. die Lizenz muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

7.2 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

¹Für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen (CI) gelten die Vorgaben der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

²Für die Erteilung der Startbewilligung ist die betreffende Disziplin zuständig. Für die Zuchtchampionate wird vorgängig die zuständige Zuchtorganisation konsultiert.

³Für die Beteiligung an nationalen Veranstaltungen (CN) im Ausland ist beim nationalen Verband (FN) des betreffenden Landes eine schriftliche Bewilligung (Gastlizenz) zu verlangen, für deren Erteilung das schriftliche Einverständnis der betreffenden Disziplin vorliegen muss. Dieses Einverständnis ist vor Nennschluss bei der Geschäftsstelle SVPS einzuholen.

7.3 Brevet/Lizenz

¹Die Modalitäten des Erwerbes, der Erneuerung und der Einstufung des Brevets und der Lizenz werden durch den SVPS festgelegt.

7.4 Brevet-/Lizenzentzug

¹Die Sanktionskommission kann ein Brevet bzw. eine Lizenz entziehen, falls Handlungen des Inhabers vorliegen, die den Entzug rechtfertigen.

²Das Rekursrecht ist im Rechtspflegereglement geregelt.

7.5 Anzug

¹In den technischen Reglementen und/oder Weisungen werden die Vorschriften betreffend Anzug abschliessend erlassen.

7.6 Werbung

¹Für die Werbung auf dem Anzug der Konkurrenten und Grooms, an den Pferden, Geschirren, Zäumungen und Wagen gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

7.7 Humandoping

¹Alle Konkurrenten, die an Veranstaltungen gemäss Punkt 1.4 teilnehmen, sind dem Dopingstatut der Swiss Olympic Association unterstellt, inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1 bis 3.

KAPITEL VIII: VERBANDSMASSNAHMEN

8.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

¹Verfahren und Verantwortlichkeiten für Verbandsmassnahmen sind im Anhang I geregelt.

²Der Anhang I ist integrierender Bestandteil des GR.

KAPITEL IX: PROTESTE UND REKURSE

9.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

¹Verfahren und Verantwortlichkeiten bei Protesten und Rekursen sind im Anhang II geregelt.

²Der Anhang II ist integrierender Bestandteil des GR.

KAPITEL X: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ausgabe des Generalreglements ersetzt diejenige von 2001, gültig bis 31.12.2006, und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

²Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

10.2 Veröffentlichungen

¹Bulletin: Offizielles Informationsorgan des SVPS.

²Änderungen der Reglemente und Weisungen werden im Publikationsorgan des SVPS und im Internet-Auftritt des SVPS veröffentlicht.

ANHANG I VERBANDSMASSNAHMEN

Der Anhang I zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

1. Verstösse

¹Verstösse gegen die Statuten, Reglemente und/oder Weisungen sowie Vorschriften des SVPS, welche anlässlich einer Veranstaltung der Jury zur Kenntnis gelangen, werden durch diese geahndet. Verstösse, die kompetenzmässig nicht durch die Jury erledigt werden können, sind durch die Jury schriftlich mittels begründeter Anzeige der Sanktionskommission (SAKO) zu melden.

²Einen Verstoss begeht unter anderem:

- a) wer dem Ansehen einer dem SVPS unterstellten Disziplin schadet;
- b) wer ein Pferd misshandelt;
- c) wer bei Meldung eines Pferdes ins Register, bei Teilnahme oder bei Durchführung einer Prüfung eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht, dazu anstiftet oder Hilfe leistet;
- d) wer bei einem Pferd, in einer Prüfung gleich welcher Art, eine Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** anwendet, wer die Anwendung eines solchen Wirkstoffes versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet;
- e) wer an einer Veranstaltung bewusst ein Pferd einsetzt, das eine ansteckende Krankheit übertragen könnte;
- f) wer einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung des SVPS, des Organisationskomitees oder der Jury nicht Folge leistet;
- g) wer die ordnungsgemässe Durchführung einer Prüfung oder Veranstaltung stört oder beeinträchtigt oder sich vor, während oder nach einer Veranstaltung ungebührlich benimmt oder die Regeln des Anstandes verletzt;
- h) wer eine reglementswidrige Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt;
- i) wer als Veranstalter oder als Mitglied des Organisationskomitees oder als Mitglied der Jury die ihm gemäss Bestimmungen des SVPS obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
- j) wer einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger vor die Jury, den Vorstand SVPS, die Sanktionskommission oder das Verbandsgericht unbegründeterweise nicht Folge leistet;
- k) wer die in Zusammenhang mit einem Verstoss gegen die Reglemente und/oder gegen die Weisungen stehenden Ermittlungen behindert oder verzögert;
- l) wer ein rechtskräftiges Urteil der Sako oder des Verbandsgerichtes nicht beachtet;
- m) wer als Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt mit einem Pferd, das unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** steht, sofern er nicht nachweist, dass er alle zumutbaren Sorgfaltsmassnahmen zur Verhinderung des Dopings getroffen hat;

- n) wer als Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt unter dem Einfluss eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer Methode gemäss «Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (Doping-Liste)» der Swiss Olympic Association (SOA);
- o) wer als Konkurrent oder Kadermitglied eine Dopingkontrolle ausserhalb der Wettkämpfe verweigert, vereitelt oder sich vorsätzlich oder fahrlässig unerlaubter Substanzen bedient;
- p) wer trotz Nennung des Nenngelds nicht bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt bezahlt.

2. Massnahmen der Jury

¹Die Jury kann:

- a) Verwarnungen erteilen; nach der zweiten Verwarnung innerhalb **von 12 Monaten** (~~eines Kalenderjahres~~) erfolgt eine Meldung an die Sanktionskommission;
- b) jede ihrer Aufsicht unterstellte Person von ihrem Posten suspendieren, unter vorheriger Orientierung des Veranstalters;
- c) Eigentümer, Konkurrenten und Pferde von einer Prüfung disqualifizieren;
- d) Eigentümer, Konkurrenten und Pferde von der weiteren Beteiligung an Prüfungen der Veranstaltung ausschliessen;
- e) in schweren Fällen Eigentümer und/oder Konkurrenten des Platzes verweisen.

²Verhängte Strafen sind der Geschäftsstelle SVPS durch den Jurypräsidenten schriftlich innert drei Tagen zu melden, wobei in schwerwiegenden Fällen der Sanktionskommission begründete Anträge auf Erlass von Sanktionen sowie von Sperrungen gegen Pferde und/oder Konkurrenten gestellt werden können.

³Die Jury muss von der Veranstaltung ausschliessen:

- a) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die irgendwelche betrügerische Handlungen vornehmen;
- b) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich schwerer Verstösse gegen die Reglemente, Weisungen oder Ausschreibungen schuldig gemacht haben;
- c) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich einer von der Jury verhängten Massnahme nicht sofort unterzogen haben;
- d) Pferde, die aus veterinär-medizinischer Sicht für einen Einsatz in der entsprechenden Prüfung als nicht wettkampftauglich erscheinen;
- e) Pferde, deren Verhalten im Parcours oder auf dem Abreitplatz eine sichtbare Gefährdung für den Konkurrenten oder für Drittpersonen darstellen;
- f) Paare, die den gestellten Anforderungen nicht genügen.

⁴ Die Jury muss von einer Prüfung ausschliessen:

- a) Konkurrenten, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen;
- b) Eigentümer und Konkurrenten, welche die Anordnungen des Starters nicht einhalten;
- c) alle Eigentümer bzw. deren Pferde, und Konkurrenten, welche die Bestimmungen der Reglemente und/oder Weisungen sowie die Anordnungen der Jury nicht befolgen;
- d) Pferde und/oder Konkurrenten, die für die betreffende Prüfung nicht qualifiziert sind.

3. Massnahmen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

¹ Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit können folgende Massnahmen mit oder ohne Veröffentlichung im Publikationsorgan des SVPS treffen:

- a) Verwarnung;
- b) Geldbussen bis zu Fr. 8'000.– gegen Veranstalter, Vereine, Konkurrenten und Eigentümer;
- c) Sperre gegen Vereine, Ausschluss und/oder Sperre gegen Personen oder Pferde, und zwar zeitlich beschränkt oder dauernd;
- d) vorübergehender oder endgültiger Brevet- bzw. Lizenzentzug;
- e) Disqualifikation;
- f) automatische Disqualifikation eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, in sämtlichen Prüfungen der entsprechenden Veranstaltung;
- g) Sperre eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, für alle Veranstaltungen im In- und Ausland.

² Der Vorsitzende der Sanktionskommission kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von Mitgliedern eines Leitungsteams, einer Kommission oder einer Jury eine sofortige einstweilige Startsperrung gegen Personen oder Pferde verfügen. Die Dauer dieser einstweiligen Verfügung ist auf vier Wochen beschränkt.

³ Verfahren und Rekursrecht sind im Rechtspflegereglement geregelt.

ANHANG II PROTESTE UND REKURSE

Der Anhang II zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

1. Gegenstand der Proteste

¹Innert der nachstehend angegebenen Fristen kann gegen Folgendes Protest erhoben werden:

- a) gegen technische Einrichtungen (z.B. Abmessungen und Standort der Hindernisse; Abmessungen, Linienführung, Zustand der Bahn, usw.) bis vor dem ersten Start der betreffenden Prüfung;
- b) gegen Entscheide der Jury oder des Organisationskomitees betreffend die Qualifikation von Konkurrenten, Eigentümern oder Pferden sowie gegen irgendwelche reglementswidrige Handlungen bis 30 Minuten nach der Preisverteilung oder Rangverkündung der betreffenden Prüfung.

2. Aktivlegitimation

¹Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär, Mitglieder des Leitungsteams und nationale Richter der betreffenden Disziplin, Mitglieder des Organisationskomitees, Mitglieder der Jury, Offizielle der betreffenden Veranstaltung, Eigentümer, deren Pferd an einer Prüfung dieser Veranstaltung teilnimmt, Konkurrenten, die ein Pferd in einer Prüfung vorführen, schriftlich Bevollmächtigte eines Eigentümers oder eines Konkurrenten können bei der Jury Protest erheben.

3. Form der Proteste

¹Jeder Protest ist dem Jurypräsidenten schriftlich in einfacher Ausfertigung unter Angabe des Begehrens, genauer Darlegung des Sachverhaltes und Nennung der Beweismittel einzureichen.

4. Kostenvorschuss

¹Der Protestierende hat – sofern er nicht in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied, Generalsekretär, Mitglied des Leitungsteams der betreffenden Disziplin, als Mitglied des Organisationskomitees, als Mitglied der Jury oder als Offizieller der betreffenden Veranstaltung Protest erhebt – gleichzeitig mit der Einreichung des Protestes bei der Jury Fr. 300.– Kostenvorschuss zu hinterlegen.

²Wird der Protest gutgeheissen, so wird ein allfälliger Kostenvorschuss zurückerstattet.

³Wird der Protest abgewiesen, so verfällt ein allfälliger Kostenvorschuss zugunsten der Kasse des Veranstalters.

5. Erledigung der Proteste

¹Die Jury hat Proteste sofort schriftlich und begründet zu erledigen, unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Wird dieses rechtliche Gehör nicht gewährt, kann Rekurs eingereicht werden.

²Ist die sofortige Erledigung nach Ansicht der Jury nicht möglich, so sorgt sie dafür, dass die Proteste rasch behandelt und entschieden werden.

³Kann ein Protest bezüglich der Qualifikation eines Eigentümers, Konkurrenten oder Pferdes nicht vor Beginn der in Frage stehenden Prüfung entschieden werden, so darf der Konkurrent bzw. das Pferd «unter Protest» starten. Das Anrecht auf einen etwa gewonnenen Preis steht dem Eigentümer oder dem Konkurrenten jedoch erst dann zu, wenn der Protest endgültig zu seinen Gunsten entschieden ist.

6. Ungültigkeit der Proteste

¹Proteste, für welche ein Kostenvorschuss geleistet werden muss, für die aber kein Kostenvorschuss hinterlegt wurde, oder Proteste, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurden, sind ungültig.

7. Rekursrecht

¹Das Rekursrecht ist im Rechtspflegereglement geregelt.